

## **Grenzänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Sargenzell  
- vertreten durch den Gemeindevorstand -

und

der Stadt Hünfeld  
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.1970 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 16.12.1970 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

## **Grenzänderungsvertrag**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammenlegung - Name - Ortsteilbezeichnung**

(1) Die Gemeinde Sargenzell schließt sich neben anderen Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

### **§ 3**

#### **Ergänzungswahl für die Gemeindeorgane**

(1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.

(2) Die nach § 18 HGO vorzusehende Ergänzungswahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung durchzuführen. Hierbei wird zugrundegelegt, dass die zum 31.12.1970 angegliederten Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden. Die Gebiete der bisherigen Gemeinden bilden die Stimmbezirke im Sinne des Kommunalwahlrechts.

### **§ 4**

#### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Ortsteil weiter, bis die nach § 3 ergänzte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem ortsteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

### **§ 6**

#### **Bebauungspläne**

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

## § 7

### Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Ortsteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.

(2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand als Ortsbeirat an den Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zu beteiligen. Der bisherige Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates.

Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören neun Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

## § 8

### Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

## § 9

### Sonderregelungen – Investitionsmaßnahmen

- (1)
  1. Die im Ortsstraßenbau 1971 bereits eingeleitete Maßnahme Ausbau der "Dorfstraße", der "Ecke" bis zum Haus Brehler in einer veranschlagten Höhe von 100.000,- DM muss in 1971 zur Ausführung kommen -eine Beihilfe aus dem Zonenrandprogramm in Höhe von 70.000,- DM ist in einem Vorbescheid bereits in Aussicht gestellt -.
  2. Der im EWG-Programm 1968 angemeldete Ausbau der Feldwege "Mühlbergweg", "Gänsegasse" und rd. 200 m "Am Neunhards" muss erfolgen, sobald die Mittel aus Brüssel zur Verfügung gestellt werden. Veranschlagte Kosten 81.000,- DM, zu erwartender Zuschuss 70 %.
  3. Der bereits in Planung befindliche Kinderspielplatz soll noch in 1971/72 fertiggestellt werden.
  4. Im Rahmen einer 10 Jahresfrist soll das Reststück des Verbindungsweges Neunhards/Rudolphshan, soweit es in der Sargenzeller Gemarkung gelegen ist (rd. 180 m), mit Schwarzdecke versehen werden. Ausführung könnte durch den Bautrup der Stadt Hünfeld erfolgen.
  5. Die restlichen noch nicht ausgebauten Ortsstraßen Petter bis Plumhoff (rd. 350 m), in Nensels Acker (rd. 380 m) und der Stichweg bei Scheunemann (rd. 100 m), müssen ihren Endausbau erfahren.  
Sollten die Veranlagungen zu den Erschließungskosten nach Erlass einer neuen Satzung (siehe § 5) erfolgen, so müsste für den gegenüber der jetzigen Ortssatzung Sargenzell erhöhte Erschließungskostenbeitrag eine Zahlungserleichterung von der Stadt Hünfeld gewährt werden in Form einer zinslosen Stundung bezogen auf einen Zeitraum von ca. 24 Monatsraten.
  6. Der Ortsteil Sargenzell behält seinen eigenen Jagdbezirk.
  7. Eine bescheidene Leichenhalle muss bis spätestens 1973 erstellt werden.
  8. Kleinere Dorfverschönerungsarbeiten sollten zügig ebenfalls durchgeführt werden.
  9. Wenn möglich, soll auf dem Sportplatz ein massiver Umkleideraum errichtet werden.
  10. Alle aus der erhöhten Schlüsselzuweisung resultierenden Mittel, samt der dazu zu erlangenden Zuschüsse von Bund und Land, müssen im Ortsteil Sargenzell investiert werden.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

## § 10

### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Sargenzell, den 14.12.1970  
(Dienstsiegel)

Hünfeld, den 16.12.1970  
(Dienstsiegel)

(Krimmel)  
Bürgermeister

(Jacobi)  
Beigeordneter

(Firmer)  
Erster Beigeordneter

(Rehberg)  
Stadtrat